

Finanzierungs- und Vergaberichtlinien für Stipendien im Rahmen der Projektförderung der DPWS

I. Art und Umfang der Förderung

1. Diese Richtlinien legen die Regeln für die Vergabe von Stipendien im Rahmen von Forschungsprojekten fest, die in deutschen und polnischen Einrichtungen, im Folgenden „Einrichtungen“ genannt, durchgeführt und aus Mitteln der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung (DPWS) finanziert werden.
2. Ein DPWS-Forschungsstipendium wird für bestimmte Aufgaben in einem Projekt und/oder zur Erlangung eines Doktorgrades bzw. Habilitation vergeben. Je nach Art des Stipendiums liegt die Dauer zwischen 6 und 36 Monaten.
3. Die aktuellen DPWS-Stipendiensätze¹ betragen:
 - 1.200 EUR pro Monat in Polen und 1.700 EUR pro Monat in Deutschland für Doktoranden,
 - 1.400 EUR pro Monat in Polen und 1.900 EUR pro Monat in Deutschland für Postdoktoranden,
 - zwischen 500 EUR und 1.200 EUR pro Monat in Polen und zwischen 1.000 EUR und 1.700 EUR pro Monat in Deutschland für Kurzzeitstipendien, je nach Umfang der Aufgaben im Projekt².

Zusätzlich kann eine Familienzulage in Höhe von monatlich 155 Euro gezahlt werden. Dafür sind entsprechende Unterlagen (z. B. Geburtsurkunde) bei der DPWS einzureichen.

Druckkostenzuschüsse für die Abschlussarbeiten sowie Reisekosten können im Projektantrag berücksichtigt werden.

II. Grundsätze der Vergabe

1. Die Stiftung entscheidet über Anträge auf Forschungsprojekte auf der Grundlage von Exzellenzkriterien. Im Rahmen der Forschungsprojekte können Stipendien beantragt werden. Nach positiver Bewertung durch den Vorstand und Beirat der Stiftung sowie anhand von externen Gutachten wird ein Projekt bewilligt. Mit der antragstellenden Institution (Zuwendungsempfänger) wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Die Projektpartner schließen untereinander eine Kooperationsvereinbarung.

¹ Die Stipendiensätze werden in größeren Abständen geprüft und an die Förderstrategie und die finanziellen Möglichkeiten der DPWS angepasst.

² Die maximalen Stipendiensätze werden an Stipendiaten vergeben, die eine Promotion oder Habilitation anstreben. Bei Kurzzeitstipendien sollte der Satz entsprechend dem Umfang der Aufgaben im Projekt festgelegt werden.

2. Die Stipendien werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an der Einrichtung des Projektträgers (Zuwendungsempfänger oder Projektpartner) vergeben. Die Einrichtung ist für die Ausschreibung und das Auswahlverfahren der Stipendiatinnen und Stipendiaten verantwortlich.
3. Bewerbungen werden von einer Auswahlkommission, der auch der Projektleiter angehört, geprüft. Bei der Bewertung werden u. a. folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) wissenschaftliche Leistungen
 - b) Forschungserfahrung
 - c) Befähigung zur Durchführung spezifischer Aufgaben im Rahmen des Forschungsvorhabens.
4. Das Stipendium wird dem Stipendiaten auf der Grundlage einer Stipendienvereinbarung gezahlt. Sie wird zwischen der Einrichtung, an der das Forschungsprojekt durchgeführt wird, und dem Stipendiaten geschlossen. In der Vereinbarung werden der Umfang der im Rahmen des Forschungsprojekts durchzuführenden Arbeiten, der thematische Umfang der Doktor- oder Habilitationsarbeit (falls zutreffend), die Höhe des Stipendiums, der Zeitraum und die Bedingungen für die Auszahlung des Stipendiums festgelegt.
5. Nach erfolgter Auswahl ist der DPWS eine entsprechende Bescheinigung über den Doktorandenstatus vorzulegen. Im Falle des höchsten Stipendienatzes, wenn eine Promotion oder Habilitation angestrebt wird, ist eine Erklärung des Stipendiaten über den Verzicht auf ein Nebenstudium oder eine Nebentätigkeit von mehr als 20 Stunden/Woche erforderlich.
6. Die Auszahlung des Stipendiums an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die DPWS in der Regel halbjährlich, auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Der Projektpartner muss den Zuwendungsempfänger über den Bedarf für diesen Zeitraum informieren. Die jeweils zuständige Einrichtung zahlt dem Stipendiaten das Stipendium in monatlichen Raten aus.
7. Die Auszahlung des Stipendiums ist einzustellen, wenn der Stipendiat:
 - a) seine wissenschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder
 - b) keine ausreichenden Fortschritte in der wissenschaftlichen Arbeit nachweist oder
 - c) gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.Die DPWS ist in einem solchen Fall zu informieren.
8. Die Fortschritte des Stipendiaten werden der Stiftung in jährlichen Projekt-Zwischenberichten und dem Projekt-Abschlussbericht vorgelegt. Die Stiftung erhält zudem ein Belegexemplar der Abschlussarbeit, sofern sie Gegenstand der Stipendienvereinbarung war.